

Wahlfachprüfung Erbrecht vom 5. Januar 2010

Daniel Eberhard hat aus seiner im Jahre 1985 geschiedenen Ehe mit Christine Eberhard-Bachmann zwei Kinder, Christoph, geb. 1978, und Annina, geb. 1981. Seine Eltern sind beide verstorben.

Seit vielen Jahren lebt Daniel Eberhard mit seiner Lebenspartnerin Lena Lehmann zusammen. Mit ihr hat er einen gemeinsamen Sohn Niklaus, geb. 1990. Daniel Eberhard hat Niklaus im Sinne von Art. 260 ZGB als sein Kind anerkannt. Zu einer Heirat zwischen Daniel Eberhard und Lena Lehmann ist es nicht gekommen.

Am 5. Mai 2006 hat Daniel Eberhard eine eigenhändige letztwillige Verfügung verfasst und darin unter anderem Folgendes angeordnet:

„Nach meinem Ableben soll mein ganzes Vermögen an meine Lebenspartnerin Lena Lehmann fallen. Lena ist indessen verpflichtet, meiner Schwester Sara Eberhard zwei aus meinem Nachlass zu bezahlende Abonnemente in der Preiskategorie I des Stadttheaters Bern für die meinem Ableben nachfolgende Theatersaison zu übergeben. Sara ist ihrerseits verpflichtet, eines dieser zwei Saisonabonnemente an Astrid Zimmermann weiter zu geben. Nach dem Tod von Lena Lehmann soll mein ganzes Vermögen an meine drei Kinder gehen.“

Daniel Eberhard ist am 23. Januar 2009 verstorben. Gegen seine den Beteiligten am 4. März 2009 eröffnete letztwillige Verfügung haben Christoph, Annina und Niklaus fristgerecht Einsprache gemäss Art. 559 ZGB erhoben. Der Nachlass von Daniel Eberhard befindet sich im Besitz von Lena Lehmann.

Fragen:

1. Wie sind die in den zitierten Ausschnitten aus der letztwilligen Verfügung des Daniel Eberhard enthaltenen Anordnungen rechtlich zu qualifizieren?
2. Wie ist die erbrechtliche Rechtslage anlässlich des Todes des Herrn Daniel Eberhard? Insbesondere: Wem stehen unter welchen Voraussetzungen welche erbrechtlichen Ansprüche zu? Welches sind die sich aus der Stellung von Lena ergebenden Rechte und Pflichten? Muss nach dem Ableben des Daniel Eberhard eine besondere Vorkehr getroffen werden?

Beachten Sie, dass neben der materiellrechtlichen Qualität der Arbeit auch Aufbau, Sprache und juristische Argumentation bei der Bewertung mitberücksichtigt werden.

Hilfsmittel:

Gemäss Angabe auf der Homepage des Zivilistischen Seminars:

Regelung betreffend Gesetzestexte für die schriftliche Prüfung Erbrecht:

Bei der Prüfung müssen mindestens* folgende Gesetzestexte mitgenommen werden: ZGB, OR, PartG (Partnerschaftsgesetz).

* Die Studierenden dürfen zur Prüfung beliebige private Gesetzesausgaben mitnehmen und damit auch weitere Gesetzestexte, die nicht in der Liste aufgeführt sind. Randnotizen in den Gesetzesausgaben sind zulässig, nicht aber Einlageblätter (ausgenommen amtliche) oder kommentierte Gesetze.